



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

9. Dezember 2022  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
413  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Bildungsgutscheine“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022

Auskunft erteilt:  
Herr Verhoeven  
Telefon 0211 5867-3575  
Telefax 0211 5867-3220  
benjamin.verhoeven@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Bildungsgutscheine“  
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember  
2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **„Bildungsgutscheine“**

#### **Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022**

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“ wurden zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 rund 460 öffentlichen Schulträgern und 305 Ersatzschulträgern über die Bezirksregierungen insgesamt rund 175 Mio. Euro aus dem Programmbaustein „Extra-Geld“ als sogenannte fachbezogene Pauschale zugewiesen. Durch diese zusätzlichen finanziellen Mittel sollen vor Ort individuelle Förderangebote ermöglicht, weiteres Personal eingestellt und Kooperationen mit außerschulischen Partnern organisiert werden, um Schülerinnen und Schülern das gezielte Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände zu ermöglichen.

Mindestens 30 Prozent der dem jeweiligen Schulträger zugewiesenen Mittel (insgesamt für alle Schulträger ca. 50 Mio. Euro) waren ursprünglich für die Ausgabe von Bildungsgutscheinen zu verwenden, mit denen einzelne Schülerinnen und Schüler, die über bestehende Angebote nicht ausreichend gefördert werden konnten, individuelle Förderung durch externe Bildungsanbieter erhalten können. Diese Vorgabe wurde in Absprache mit einzelnen Schulträgern und betroffenen Akteuren zum Schuljahr 2022/2023 flexibilisiert: Seit dem 1. August 2022 können Schulträger noch bis zum 31. Dezember 2022 nicht gebundene Mittel für Bildungsgutscheine nach eigenem Ermessen weiterhin für Bildungsgutscheine einsetzen oder aber zur Aufstockung des Schul- oder Schulträgerbudgets verwenden. Damit können direkt vor Ort schulbezogene Maßnahmen in Form von Kursen, Arbeitsgemeinschaften oder anderen Angeboten durchgeführt werden, um möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Zudem haben die Schulträger die Möglichkeit, auch schulübergreifende regionale Angebote umzusetzen.

Jeder Bildungsgutschein deckt zehn Lerneinheiten mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten ab und kann ausschließlich bei zugelassenen externen Bildungsanbietern wie z.B. Nachhilfeinstituten, Kammerorganisationen und Anbietern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingelöst werden, die zuvor einen Rahmenvertrag mit dem Ministerium für Schule und Bildung abgeschlossen haben. Die individuelle Förderung in Kernfächern und Kernkompe-

tenzen findet in Kleingruppen von bis zu sechs Schülerinnen und Schülern statt. Der finanzielle Gegenwert eines Bildungsgutscheins beträgt 200 Euro. Die Bildungsanbieter können pro erbrachter Lerneinheit und Schülerin oder Schüler 20 Euro mit den Schulträgern abrechnen.

Eine Anhebung des Entgelts für durchgeführte Lerneinheiten ist im Rahmen der Verlängerung des Programms aus Landesmitteln bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 nicht geplant.

Das Zulassungsverfahren wurde Ende November 2021 eröffnet. Die über das Bildungsportal abrufbare Liste der zugelassenen Bildungsanbieter<sup>1</sup> umfasst mittlerweile 1.400 Einträge (Stand: 30. November 2022). Die Liste wird hierbei fortlaufend aktualisiert. Es stehen in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen zugelassene Bildungsanbieter zur Verfügung. Bildungsanbieter, die noch nicht auf der Liste verzeichnet sind, können ihr Beitritts-gesuch zum Rahmenvertrag noch bis zum 15. März 2023 stellen.

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2021/2022 konnten Schulen damit beginnen, Bildungsgutscheine an Schülerinnen und Schüler auszugeben. Aufgrund der erforderlichen qualitätssichernden, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Absicherungen waren im Vorfeld der Umsetzung aufwändige Vorbereitungen durch das Ministerium für Schule und Bildung durchzuführen. Bei der Konzeption der Bildungsgutscheine wurden der VNN Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V., die Schülerhilfe sowie weitere Bildungsanbieter und Schulträger einbezogen, um die Praxistauglichkeit des Verfahrens sicherzustellen. Mit den Bildungsanbietern wurde insbesondere auch über das Entgelt verhandelt.

Mit Stand vom 30. September 2022 wurden insgesamt 68.800 Bildungsgutscheine abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Durchgeführte Lerneinheiten werden zeitnah entgolten. Bildungsanbieter müssen mit der Abrechnung nicht warten, bis ein Bildungsgutschein vollständig eingelöst ist. Die Schulträger rechnen unmittelbar mit den Bildungsanbietern ab und üben in Abstimmung mit den Schulen ihre Steuerungsfunktion aus. Das Einlösen der Bildungsgutscheine und deren Inanspruchnahme wird von den Schulen und Schulträgern begleitet. Den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern wird durch Beratung seitens der Schulen verdeutlicht, dass nach Einwilligung in die Fördermaßnahme auch eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen (in direkter Folge) darf der Bildungsanbieter den Bildungsgutschein ungültig machen und den zuständigen Schulträger hierüber informieren.

---

<sup>1</sup> <https://projekttraeger.dlr.de/media/projekte/msb-nrw/bildungsgutscheine.html>

Zwei Monate nachdem der Bildungsgutschein von der Schule ausgegeben wurde, soll er zumindest erstmalig eingelöst worden sein. Ein Bildungsgutschein, der drei Monate nach Ausgabe von der Schule, noch nicht von einem Bildungsanbieter beim Schulträger zumindest teilweise abgerechnet wurde, kann vom Schulträger nach Rücksprache mit der Schule ungültig gemacht werden. Diese verpflichtende Abstimmung zwischen Schulträger und Schule ermöglicht eine Klärung der Ursachen für die bisherige Nichtinanspruchnahme in einem Gespräch zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler sowie im besten Fall eine daran anschließende Nutzung der externen Förderung. Sollte der Bildungsgutschein jedoch weiterhin nicht genutzt werden, kann der Schulträger eine neue Bildungsgutschein-Nummer bilden und diese an dieselbe oder eine andere Schule vergeben.

Die Ergebnisse der individuellen Förderung werden von den Bildungsanbietern auf dem Bildungsgutschein dokumentiert und am Ende der individuellen Förderung den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation enthält Angaben zu den bearbeiteten Themen sowie zum erreichten Lernstand und Lernfortschritt. Die Dokumentation wird von der Schülerin bzw. von dem Schüler an die entsendende Lehrkraft in der Schule als Feedback zur individuellen Förderung übergeben. In der Schule erfolgt auf dieser Grundlage sowie auf der Basis der erbrachten Leistungen im Unterricht weitere Beratung und Unterstützung.

Von den Bildungsgutscheinen des Programms „Ankommen und Aufholen“ können alle Schülerinnen und Schüler profitieren, die über bestehende schulische Angebote nicht ausreichend gefördert werden können. Im Unterschied zur Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) ist diese ergänzende Unterstützung nicht an einen Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld, Kinderzuschlag oder AsylbLG gebunden. Die Bildungsgutscheine sind auf den kurzfristigen Ausgleich pandemiebedingter Lernrückstände ausgerichtet und daher unabhängig von einer sozialrechtlichen Leistungsberechtigung. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, den Bedarf an außerschulischer Förderung zu ermitteln und bei der Zuteilung der Bildungsgutscheine im Blick zu haben, welche Schülerinnen und Schüler bereits außerschulisch gefördert werden. In der Regel wird eine mehrfache parallele Förderung sowohl aus Sicht der Lehrkraft als auch aus Sicht der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten nicht zielführend sein. Ein individueller Anspruch auf Erhalt eines Bildungsgutscheins besteht nicht.